



Rechtsausschuss

2016/0062(NLE)

31.5.2017

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union (COM(2016)0109 – 2016/0062(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Jiří Maštálka

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht die federführenden Ausschüsse, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Vorschläge in ihren Bericht zu übernehmen:

Erwägungsgründe

- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter als Grundwert und Ziel der EU in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“) verankert ist und die Union sich dazu verpflichtet hat, diese bei all ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen; in der Erwägung, dass die Rechte der Frau Menschenrechte sind und die Gleichstellung der Geschlechter für die Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Strategie Europa 2020 im Hinblick auf nachhaltiges Wachstum, angemessene Beschäftigung und soziale Inklusion von zentraler Bedeutung ist;
- B. in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein in den Verträgen verankertes prägendes Grundrecht ist;
- C. in der Erwägung, dass in der Charta das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person anerkannt und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung sowie alle Formen der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 1 bis 5 der Charta) verboten werden;
- D. in der Erwägung, dass die Union hinsichtlich der Notwendigkeit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zwar konsequente Standpunkte¹ angenommen hat und spezifische Kampagnen und Projekte vor Ort finanziert, um dieses Phänomen zu bekämpfen, und den besonderen Bedürfnissen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, etwa im Bereich des Schutzes von Opfern von Straftaten, des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Asyls und der Migration, zwar Rechnung getragen wird, das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen unionsweit jedoch nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt;
- E. in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt laut der im Jahr 2014 veröffentlichten Erhebung² der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Violence against women: an EU wide survey“ (Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung) nach wie vor weit verbreitet ist, da einem Drittel aller Frauen in Europa mindestens einmal in ihrem Erwachsenenleben körperliche oder sexuelle Gewalt widerfahren ist, 20 % aller jungen Frauen zwischen 18 und 29 Jahren mit sexueller Belästigung im Internet konfrontiert waren, jede fünfte Frau (18 %) Opfer von Stalking wurde, jede zwanzigste Frau vergewaltigt worden ist und über ein Zehntel aller

¹ Siehe beispielsweise: Mitteilung der Kommission COM(2010)0491 – Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=%20CELEX:52010DC0491&from=DE>); Schlussfolgerungen des Rates zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union – https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/lsa/113226.pdf.

² <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>.

Frauen aufgrund fehlender Einwilligung oder unter Gewaltanwendung sexueller Gewalt ausgesetzt war, wobei die meisten Fälle von Gewalt den Behörden nicht gemeldet werden;

- F. in der Erwägung, dass sich die jährlichen Kosten von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsbezogener Gewalt in der Union laut der Bewertung des europäischen Mehrwerts auf schätzungsweise 228 Mrd. EUR belaufen, wovon 45 Mrd. EUR jährlich in öffentliche und staatliche Dienste fließen und 24 Mrd. EUR Verluste in der gesamtwirtschaftlichen Leistung darstellen;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Veröffentlichung mit dem Titel „Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019“ betonte, dass Gewalt gegen Frauen und geschlechtsbezogene Gewalt die Gesundheit und das Wohlbefinden von Frauen sowie ihr Arbeitsleben, ihre finanzielle Unabhängigkeit und die Wirtschaft im Allgemeinen beeinträchtigen und daher eines der größten Hindernisse für die Verwirklichung einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter darstellen;
- H. in der Erwägung, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) das erste umfassende und detaillierte international rechtsverbindliche Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf internationaler Ebene ist, nicht nur auf das Problem der Gewalt gegen Frauen, sondern auch auf Gewalt gegen Männer und Kinder ausgerichtet ist, und auf den Grundsätzen der Vorbeugung, des Schutzes und der Unterstützung sowie der Strafverfolgung und der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beruht und den Stellenwert von integrierten Maßnahmen auf nationaler Ebene herausstellt;
- I. in der Erwägung, dass der Rat unter dem Vorsitz Maltas seine Entschlossenheit in Bezug auf den Abschluss des Beitritts der Union zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) gezeigt und diesbezüglich Fortschritte verzeichnet hat; in der Erwägung, dass die vom Rat, von der Kommission und vom Parlament am 3. Februar 2017 in Valletta eingegangene Verpflichtung zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen eine unverzichtbare Voraussetzung für die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens ist;
- J. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Istanbul unterzeichnet, aber nur 14 von ihnen es bislang ratifiziert haben;
- K. in der Erwägung, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte Menschenrechte sind und die Verletzung dieser Rechte einen Verstoß gegen die Rechte von Frauen und Mädchen auf Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Würde und Gesundheit sowie auf Freiheit und Selbstbestimmung der Frau darstellt;
- L. in der Erwägung, dass der Widerstand gegen sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in Europa und weltweit zugenommen hat;
- M. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen bzw. geschlechtsspezifische Gewalt ein Gewaltverbrechen darstellt, das sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts,

ihrer Geschlechtsidentität oder des Ausdrucks ihrer Geschlechtlichkeit richtet, oder ein Gewaltverbrechen, von dem Personen eines bestimmten Geschlechts unverhältnismäßig stark betroffen sind; in der Erwägung, dass geschlechtsspezifische Gewalt zugleich Ursache und Folge der Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern ist;

Empfehlungen

- i) weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Europäische Union als Ganzes durch die Verträge und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union („die Charta“), insbesondere durch die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 23 der Charta, dazu verpflichtet sind, die Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten und zu fördern;
- ii) begrüßt, dass der mit dem Übereinkommen von Istanbul verfolgte Ansatz voll und ganz mit dem vielschichtigen Ansatz der Union im Hinblick auf die geschlechtsbezogene Gewalt und den im Rahmen der Innen- und Außenpolitik der Union bestehenden Maßnahmen im Einklang steht;
- iii) betont und weist darauf hin, dass angesichts der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Menschenrechte und eine extreme Form von Diskriminierung darstellt, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung für die Entwicklung der Gesellschaft unabdingbar sind und in den Rechtsvorschriften, in der Praxis, in der Rechtsprechung sowie im täglichen Leben gleichermaßen gelten sollten;
- iv) stellt mit großer Sorge fest, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen häuslicher Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Menschenhandel im Zusammenhang mit Prostitution, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung und anderen Verbrechen ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte und der Würde von Frauen und Mädchen darstellen;
- v) stellt fest, dass Frauen zwar unverhältnismäßig stark von häuslicher Gewalt betroffen sind, dass aber auch Männer und Kinder Opfer häuslicher Gewalt sein können, unter anderem als Zeugen von Gewalt in der Familie;
- vi) erklärt sich besorgt, dass die meisten Fälle von Gewalt als Privatangelegenheit angesehen und daher hingenommen und den Behörden nicht gemeldet werden, was zeigt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um Opfer dazu zu ermutigen, ihre Erfahrungen zu melden und Hilfe in Anspruch zu nehmen, und um sicherzustellen, dass die Dienstleistungserbringer den Bedürfnissen der Opfer gerecht werden und sie über ihre Rechte und die bestehenden Formen der Unterstützung informieren können; weist darauf hin, dass die Strafverfolgungsquoten im Zusammenhang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen unannehmbar niedrig sind;
- vii) vertritt die Auffassung, dass die Unterzeichnung und der Abschluss des Übereinkommens von Istanbul einen Beitrag zur Konsolidierung des Rechtsrahmens der Union und ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen leisten würden, indem intern für eine besser abgestimmte Vorgehensweise gesorgt und die Rolle der Union in internationalen Foren gestärkt wird;

- viii) fordert den Rat und die Kommission auf, die Verhandlungen über den Abschluss des Übereinkommens zu beschleunigen;
- ix) fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass das Parlament nach dem Beitritt der Union zum Übereinkommen in vollem Umfang in das Verfahren zur Überwachung des Übereinkommens einbezogen wird;
- x) weist darauf hin, dass der Beitritt der Union zum Übereinkommen von Istanbul die Mitgliedstaaten nicht davon entbindet, das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene zu ratifizieren und einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufzustellen; fordert daher alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ein nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aufgestellt wird, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen von Istanbul noch nicht ratifiziert haben, auf, dies zu tun und das Übereinkommen vollständig umzusetzen;
- xi) betont, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte Grundrechte sind, die aus keinerlei Gründen beschnitten werden dürfen;
- xii) weist darauf hin, dass die Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte hat, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist oder wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, und dass der Beitritt der Union zu dem Übereinkommen von Istanbul daher eine rechtliche Befugnis der Union ist, durch die gemeinsame Regeln beeinträchtigt oder deren Tragweite in Bezug auf Fragen des Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, darunter Personen, die internationalen Schutz genießen, sowie in Bezug auf die Rechte der Opfer von Straftaten verändert werden könnte;
- xiii) fordert die Kommission wie auch schon in seiner Entschließung vom 25. Februar 2014 mit Empfehlungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen auf, einen Rechtsakt vorzulegen, der sowohl ein kohärentes System zur Erhebung statistischer Daten als auch einen verstärkten Ansatz der Mitgliedstaaten zur Prävention und Verfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie geschlechtsbezogener Gewalt sicherstellt und einen niedrigschwelligen Zugang zur Justiz ermöglicht;
- xiv) weist darauf hin, dass in dem Vorschlag der Kommission COM(2016)0109 betreffend den Beitritt der Union zum Übereinkommen von Istanbul darauf hingewiesen wird, dass Artikel 83 Absatz 1 AEUV die rechtliche Grundlage für Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern bildet; fordert den Rat daher auf, die Überleitungsklausel zu aktivieren, indem er einen einstimmigen Beschluss fasst, mit dem Gewalt gegen Frauen und Mädchen (und andere Formen geschlechtsbezogener Gewalt) als Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV definiert wird.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Beitritt der EU zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2016)0109 – 2016/0062(NLE)
Federführende Ausschüsse	LIBE FEMM
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jiří Maštálka 4.10.2016
Prüfung im Ausschuss	28.2.2017 23.3.2017
Datum der Annahme	30.5.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 –: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Rosa Estaràs Ferragut, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Pavel Svoboda, József Szájer, Axel Voss, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pascal Durand, Angel Dzhambazki, Evelyne Gebhardt, Virginie Rozière, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	João Pimenta Lopes, Jarosław Wałęsa, Josef Weidenholzer

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

21	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos, João Pimenta Lopes
EFDD	Joëlle Bergeron
ENF	Marie-Christine Boutonnet, Gilles Lebreton
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Pavel Svoboda, József Szájer, Axel Voss, Jarosław Wałęsa, Tadeusz Zwiefka
S&D	Mady Delvaux, Evelyne Gebhardt, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Josef Weidenholzer
Verts/ALE	Max Andersson, Pascal Durand

0	-

2	0
ECR	Angel Dzhambazki, Kosma Złotowski

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung